Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 10. Freitag, den 8. März **1844.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

No. 33.
JN. 238. R.

Die betreffenden Ortsvorstände werden behufs Bekanntmachung in den Gemeinden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß:

a. für den ersten Bezirk der Landgemeinde des Kirchspiels Podgurz der Einsasse Heinrich Liedtke II.,

b. für das Kirchspiel Grabia der Dominial-Polizei-Verwalter Weiß,

als Schiedsmänner nach erfolgter Vereidigung für die nächsten drei Jahre bestätigt worden sind.

Thorn, den 28. Februar 1844.

No. 34.
JN. 1100.

Der Rittergutsbesitzer Herr Lieutenant Wolff auf Gronowo beabsichtigt bei der ihm gehörigen Juda-Mühle im Laufe dieses Jahres einen Schneidegang, wodurch der Fachbaum um 1 Fuß 6 Zoll erhöhet werden müßte, neu anzulegen.

In Gemäßheit der §§ 6. und 7. des Edikts vom 28. October 1810 werden diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 22. Februar 1844.

No. 35.
JN. 216. R.

Zur Erstattung eines von der Königl. Regierung erforderten Berichts, ist mir eine specielle Nachweisung derjenigen Schankstellen, in welchen der Schank auf Grund eines Realrechts d. h. einer dem betreffenden Kruggrundstück anklebenden Berechtigung ausgeübt wird, nothwendig; weshalb ich die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorstände veranlasse, mir diese Nachweisung bis spätestens zum 20. März c. einzureichen, und dabei hinsichts jeder einzelnen Schankstelle, welche sie für realberechtigt halten, die Gründe der Realberechtigung ausführlich anzugeben.

Thorn, den 25. Februar 1844.

No. 36.
JN. 1358.

Nach der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 7. enthaltenen Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 2. d. M. sollen von den Mitgliedern der Westpreußischen Feuersocietät an Beiträgen pro 1843 2 Pfennige vom Thaler der Assecurations-Summe, und von den Zugängen 2/3 Pfennige pro Thaler, als Receptions-Beitrag, aufgebracht werden.

Aus der nachstehend abgedruckten Repartition geht hervor, was die Ortschaften Podgurz und Kowalewo, und die betreffenden adl. Güter, und resp. Bauerdörfer, zu zahlen haben.

(Elfter Jahrgang.)

Ich ersuche die betreffenden Ortsbehörden, mit der Einziehung der repartirten Beiträge schleunigst vorzugehen, und solche bis zum 20. März c. bei Vermeidung der Execution an die hiesige Königl. Kreis-Kasse abzuführen.

Thorn, den 29. Februar 1844.

Repartition

der von den Ortschaften Podgurz und Kowalewo und einigen adl. Gütern und resp. Bauerdörfern pro 1843 aufzubringenden Beiträge zur Westpreußischen Feuer-Sozietät.

Lauf. Nro.	Namen der Ortschaften.	Assecurations-Quantum.	Beitrag à 2 Pfennige pro Thaler.			Unter der Assecurationssume ist neue Versicherung.	Betrag der Receptionsgelder à 2/3 Pf. pro Thaler.			Ueberhaupt.		
		Rtlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	Podgurz	24005	133	10	10	—	—	—	—	133	10	10
2	Kowalewo	25080	139	10	—	2215	4	3	1	143	13	1
3	Czernewitz	2400	13	10	—	—	—	—	—	13	10	—
4	Groch	2850	15	25	—	1960	3	18	10	19	13	10
5	Gumowo	685	3	24	2	—	—	—	—	3	24	2
6	Konczewitz	855	4	22	6	—	—	—	—	4	22	6
7	Maciejewo	3800	21	3	4	—	—	—	—	21	3	4
8	Ottowitz	4110	22	25	—	—	—	—	—	22	25	—
9	Slemon	6120	34	—	—	—	—	—	—	34	—	-
	Summe	69905	388	10	10	4175	7	21	11	396	2	9

No. 37.
JN. 1214.

Unter Hinweisung auf das zuerst unterm 1. Juli 1842 durch das Amtsblatt bekannt gemachte Reglement über die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge vom 21. Mai 1842 mache ich die Besitzer und Führer derartiger Fahrzeuge darauf aufmerksam, daß mit der bevorstehenden Wiedereröffnung der Schifffahrt das gedachte Reglement in volle Kraft tritt und daher die Besitzer von Stromfahrzeugen, welche weder eine steueramtliche noch eine polizeiliche Bezeichnung in der vorschriftsmäßigen Weise an sich tragen, die angedrohte Strafe von 1 bis 5 Rtlr verwirkt haben. Zugleich werden die sämmtlichen betheiligten Polizeibehörden beauftragt, die in ihrem Geschäftsbereiche befindlichen Schiffsführer und Eigenthümer von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen, sich aber auch selbst darnach zu achten und vom Beginn der Schifffahrt an, gegen die Besitzer nicht bezeichneter Fahrzeuge nach Vorschrift des Reglements unnachsichtlich zu verfahren.

Bei dieser Gelegenheit bringe ich zugleich zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Schiffseigenthümer, daß den Besitzern solcher Fahrzeuge, welche schon vor dem Erscheinen des Reglements vom 21. Mai 1842 mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen waren, nachdem ihnen über 1 1/2 Jahre Zeit gelassen worden ist, die Umänderung derselben nachzusuchen, die nach dem Reglement erforderliche neue Nummer nicht mehr unentgeldlich ertheilt werden kann, so wie denn fortan auch die Nummerbezeichnung jeder Schiffseigenthümer sich selbst besorgen muß, gleichwohl aber gehalten ist, sich dabei nach dem Muster der bisher von der Königl. Regierung gelieferten Nummertafeln zu richten.

Thorn, den 4. März 1844.

No. 38.
JN. 1559.

Die umseitig genannten Wohllöbl. Polizeibehörden, Dominien und Ortsvorstände, welche die durch meine Kreisblatts-Verfügung vom 12. Februar c. erforderte Nachweisung von den Taubstummen bis jetzt nicht eingereicht haben, werden hierdurch erinnert, diese Ein

reichung nunmehr binnen 8 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung und resp. unangenehmer Verfügung zu bewirken.

Thorn, den 4. März 1844.

Brzezynko, Konczewitz, Bruchnowko, Browina, Lipnitza, Folsong, Grabia, Gronowo, Kuczwally, Nielub, Pluskowenz, Przerzno, Sekluzewo, Slomowo, Stal. Poczalkowo, Stal. Sluszewo, Turzno, Tyllytz, Warszewitz, Zakrzewko, Zengwirth, Domainen-Rent-Amt hier, Magistrat hier.

No. 39. NJ. 255. R.

Die Königliche Regierung zu Marienwerder hat mir den Bericht der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über ihre Geschäftsführung seit dem 1. Januar 1833 bis Ende December 1842 mitgetheilt, und es liegt dieser Bericht für Jedermann, welcher von den erfreulichen Fortschritten der Kapital-Tilgung nähere Kenntniß zu nehmen wünscht, in meinem Geschäftslocale zur Einsicht bereit.

Thorn, den 5. März 1844.

No. 40. JN. 1564.

Mit Hinweisung auf die Amtsblatts-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 15. Januar c. (pag. 13 u. 14 des diesjährigen Amtsblatts), wird den Kreis-Eingesessenen hiemit bekannt gemacht, daß Versicherungen bei der Königl. Domainen-Feuer-Societät, welche

A. vom 1. Juli ab in Kraft treten sollen, in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 15. März jeden Jahres, und

B. vom 1. Januar ab in Kraft treten sollen, in dem Zeitraume vom 1. Juli bis 15. September des zunächst vorangegangenen Jahres,

bei den catasterführenden Behörden, unter Beibringung der erforderlichen Justifikationen, angemeldet werden müssen, und werden übrigens derartige Anmeldungen, die außerhalb der vorgeschriebenen Termine fallen, unberücksichtigt zurückgegeben werden.

Thorn, den 5. März 1844.

No. 41. JN. 1587.

Am 29. v. M. sind im Vorwerk Kielbaszyn vier, muthmaßlich gestohlene Körbe Bienen gefunden worden. Der rechtmäßig legitimirte Eigenthümer dieser vier Körbe Bienen wird aufgefordert, solche innerhalb vier Wochen bei dem Erbpachts-Gutsbesitzer Herrn v. Wierzbicki in Kielbaszyn in Empfang zu nehmen, widrigenfals nach Ablauf der Frist den gesetzlichen Bestimmungen gemäß damit verfahren werden wird.

Thorn, den 5. März 1844.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf Nro. 16. des hiesigen Wochenblatts gemachte Anzeige über die am 19. d. M. im Schauspielhause stattfindende Redoute wird Folgendes zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Da das untere Local zur Aufnahme der Theilnehmer nicht geräumig genug sein könnte, so ist die Einrichtung getroffen, daß auch die obern Ressourcen-Localien zum Besuch geöffnet sind, und beträgt das Eintrittsgeld:

a. für eine Maske . . . . 10 Sgr.
b. für einen Platz in der Loge . . . . . . 20 —
c. für einen Platz im Amphitheater und der Gallerie . . . 15 —
d. und für Diejenigen, welche in Ermangelung von Zuschauerplätzen bis 10 Uhr

das Ressourcen-Local, von da aber die übrigen Räume, wie dies im § 3. bestimmt ist, besuchen wollen, à Person . . . . . . 10 Sgr.

1.

Die Redoute beginnt um 7½ Uhr, die Eröffnung des Hauses findet um 6½ Uhr statt.

2.

Den untern Maskensaal dürfen nur Masken betreten, es ist denselben jedoch auch maskirt der Zutritt in die obern Räume, jedoch nicht in die Logen und die Zuschauer-Plätze gestattet.

3.

Um 10 Uhr demaskiren sich sämmtliche Masken auf ein gegebenes Signal, und von da ab ist es sämmtlichen Theilnehmern gestattet, alle Locale zu betreten. Ist die Zahl der Theilnehmer groß genug, und wird es gewünscht, so kann auch der Ressourcen-Saal zum Tanz benutzt werden.

4.

Die Masken dürfen nur Scheinwaffen und stumpfe Sporen tragen.

5.

Tabak darf weder in den Sälen noch in den andern Localen und Büffets geraucht werden, nur in dem Billard- und dem daran stoßenden kleinen Zimmer ist dies erlaubt.

6.

Die Aufsicht wird allein von Magistrats-Mitgliedern geführt.

7.

Die Aufbewahrung der Garderoben-Gegenstände wird zuverlässigen Leuten übertragen werden, daher auch die Zuschauer in den Logen Mäntel und dergleichen zur Aufbewahrung abgeben können.

8.

Um 4 Uhr Morgens ist die Redoute beendet.

Thorn, am 6. März 1844.

Der Magistrat. Die Verwaltung des Artusstifts.

Wegen des Neubaues meines Hauses verlege ich nächste Woche den Laden in der Breiten-Straße nach der Schüler-Straße. Zugleich empfehle ich ächte, frische und keimfähige Kräuter-, Gemüse- und Blumen-Sämereien, wie solche früher bei meiner Vorgängerin in anerkannter Güte zu haben waren.

C. Augstin, früher Klinger's Wittwe in Thorn.

Gelbe Saat-Erbsen verkauft Dominium Lipnicki.

Ich zeige hiemit an, daß ich auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt bin.

Culmsee, den 5. März 1844. Dr. Pianka.

Ich bin Willens meine Mühle aus freier Hand zu verkaufen.

Krupka-Mühle, den 29. Februar 1844. Podzinski.

Ein tüchtiger Wirth findet ein Unterkommen im Vorwerk Bielawi bei Thorn.

Im Walde zu Warczewitz wird Montags und Freitags Strauch und Holz verkauft.

Ein neuer Mahagoni-Flügel steht zum Verkauf. Wo? sagt die Expedition des Kreisblatts.

Theatrum mundi im Schauspielhause zu Thorn.

Freitag den 8. und Sonntag den 10. zum gänzlichen Beschluß: Pillnitz bei Dresden; hierauf die Schlacht bei Leipzig. Verw. C. Thiemer aus Dresden.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.